



3003 Bern BAV: dmm

POST CH AG

## Versand per E-Mail

An die nach PBG abgegoltenen Transportunternehmen (TU)

An die kantonalen Ämter für öffentlichen Verkehr

Aktenzeichen: BAV-041.4-2/11/1/26

Geschäftsfall:

Ihr Zeichen:

**Ittigen, 2. Juli 2021**

## **Covid-19-Krise: Informationen zur Unterstützung des regionalen Personenverkehrs 2021 / Änderung im Verfahren gegenüber Vorgehen im Schreiben vom 15. März 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit Beginn der Covid-19-Krise haben wir Sie regelmässig über den Stand der finanziellen Unterstützung des öffentlichen Verkehrs und speziell des vom Bund mitbestellten regionalen Personenverkehrs (RPV) informiert, letztmals mit Schreiben vom 15. März 2021.

### **1. Ausgangslage**

Im Schreiben vom 15. März 2021 haben wir im Detail die geplante finanzielle Unterstützung für das Jahr 2021 erläutert. Vorgesehen war eine Überarbeitung der bereits abgeschlossenen Angebotsvereinbarungen, wobei sich die Anpassungen grundsätzlich auf die durch die Covid-19-Krise verursachten Positionen zu beschränken gehabt hätten. Weiter war eine Nachkalkulation der effektiven Erlöse nach Abschluss des Geschäftsjahres 2021 vorgesehen.

Zwischenzeitlich sind Entwicklung eingetreten, die wir in dieser Form nicht erwarten konnten und die uns bewogen haben, das Verfahren für die finanzielle Unterstützung des RPV im 2021 grundsätzlich zu überdenken. Wir sind zum Schluss gekommen, dass statt einer Überarbeitung der Offerten und einer Nachkalkulation der Erlöse eine Defizitdeckung analog dem Jahr 2020 zielführender ist und für alle Beteiligten Vorteile bietet. In der Folge erläutern wir unsere Beweggründe für den Systemwechsel, die Rahmenbedingungen und das konkrete weitere Vorgehen. Die folgenden Informationen gelten auch für TU, die noch keine unterzeichnete Vereinbarung für 2021 haben.

Bundesamt für Verkehr BAV  
Marie Degrange-Touzin de Martignac  
3003 Bern  
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen  
Tel. +41 58 462 53 14, Fax +41 58 462 59 87  
Marie.deMartignac@bav.admin.ch  
<https://www.bav.admin.ch/>



## Entfall der Vorsteuerkürzung auf Covid-19-Unterstützungsbeiträge

Anfang Juni hat das BAV von der eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) folgende wichtige Erklärungen erhalten:

*Im öffentlichen und touristischen Verkehr gelten Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge der öffentlichen Hand gemäss der "MWST-Branchen-Info 10 Transportunternehmungen des öffentlichen und touristischen Verkehrs"<sup>1</sup> (MBI 10), Ziff. 3.2, als Betriebsbeiträge und führen grundsätzlich zu einer Vorsteuerkürzung. I.d.R. wenden die Transportunternehmen (TU) des öffentlichen Verkehrs den durch die ESTV in Zusammenarbeit mit dem BAV und dem Verband öffentlicher Verkehr (VöV) festgelegten Pauschalsatz zur Berechnung der Vorsteuerkürzung infolge Betriebsbeiträgen an. Seit 2020 beträgt dieser Pauschalsatz 3,4 %.*

*Hinsichtlich der Vorsteuerkürzung im Zusammenhang mit Covid-19-Beiträgen hat die ESTV am 7. Mai 2021 erstmalig eine Praxis publiziert (MWST-Info 05 Subventionen und Spenden; MI 05). Die neue Ziffer 1.3.4 der MI 05 lautet wie folgt:*

***Covid-19-Beiträge der öffentlichen Hand gelten als Mittelflüsse gemäss Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG. Aufgrund der ausserordentlichen Situation müssen steuerpflichtige Personen bei Erhalt solcher Beiträge keine Vorsteuerkürzung vornehmen (Art. 33 Abs. 1 MWSTG).***

*Als Covid-19-Beiträge gelten Zahlungen, Zinsvorteile auf Darlehen, Rückzahlungsverzichte von Darlehen oder Schulderrasse, deren gesetzliche Grundlage (Gesetz, Verordnung, Reglement, Beschluss, Erlass usw.) auf Covid-19-Massnahmen beruht und die seit dem 1. März 2020 ausgerichtet worden sind.*

*Die Covid-19-Beiträge sind in der MWST-Abrechnung unter Ziffer 910 zu deklarieren und nicht in Ziffer 200. Wurden Vorsteuerkürzungen infolge Erhalts von Covid-19-Beiträgen bereits vorgenommen, können diese mittels Korrektur- oder Berichtigungsabrechnung (Art. 72 MWSTG) rückgängig gemacht werden.*

*Auswirkungen für die Covid-19 Unterstützungen im Personenverkehr*

*Die finanziellen Unterstützungen im Bereich des RPV, des Ortsverkehrs, des touristischen Verkehrs und des Autoverlads stützen sich auf die Gesetzesänderung im Personenbeförderungsgesetz (PBG; SR 745.1). Gemäss der am 7. Mai 2021 publizierten Praxis in MI 05, Ziff. 1.3.4, handelt es sich um Covid-19-Beiträge und es fällt daher keine Vorsteuerkürzung an. Die Empfänger müssen somit weder eine pauschale, noch eine effektive Vorsteuerkürzung vornehmen.*

*Beiträge von den Kantonen und Gemeinden werden gleich beurteilt wie Beiträge des Bundes. Die Ausführungen zu den Covid-19-Beiträgen in MI 05, Ziff. 1.3.4 gelten für sämtliche Beiträge der öffentlichen Hand, ungeachtet der föderalistischen Ebene.*

Die uns zum Voraus nicht bekannten Praxisänderung bezüglich der Vorsteuer bei Covid-19-bedingten finanziellen Unterstützungsmassnahmen führt sowohl bei der Defizitdeckung 2020 wie auch bei den Unterstützungsmassnahmen für 2021 zu nötigen Anpassungen. Diejenigen TU, welche uns ein Gesuch um Defizitdeckung 2020 eingereicht haben, wurden von uns bereits individuell über die Konsequenzen informiert. Für das Jahr 2021 bedeutet der Entscheid, dass die soeben überarbeiteten Offerten 2021 noch einmal anzupassen wären. Dies, da die Vorsteuerkürzung auf den zusätzlichen Abgel-

<sup>1</sup> Die zitierten Rechtsgrundlagen und die erwähnten Publikationen finden Sie unter <http://www.estv.admin.ch> → Mehrwertsteuer → Fachinformationen → Publikationen → Webbasierte Publikationen MWST.

tungen aufgrund der Covid-19-Krise nicht anfällt, auf den ohnehin zu leistenden Abgeltungen dagegen hingegen schon.

## **Botschaft zur finanziellen Unterstützung des öffentlichen Verkehrs im 2021**

Das Parlament hat den Bundesrat Mitte Juni 2021 mit deutlichen Mehrheiten beauftragt, eine Botschaft zur finanziellen Unterstützung des öffentlichen Verkehrs im Jahr 2021 zu erarbeiten und dem Parlament vorzulegen. Im Vordergrund standen dabei die Weiterführung der Unterstützung des Ortsverkehrs, touristischer Angebote und neu des Fernverkehrs. Für den RPV und den Autoverlad bestehen dagegen bereits Lösungen. Mit der Überarbeitung des PBG ergibt sich jedoch die Möglichkeit, die Bestimmung zum RPV anzupassen, konkret Artikel 28 Absatz 1<sup>bis</sup> auf das Jahr 2021 auszudehnen.

## **2. Defizitdeckung 2021**

Anstelle einer Überarbeitung der bestehenden Offerten und Angebotsvereinbarungen für 2021 leisten die Besteller die Abgeltungen gemäss den bereits im letzten Jahr abgeschlossenen Angebotsvereinbarungen 2020/2021. Diese Abgeltungen werden ergänzt durch eine Deckung allfälliger Defizite des Rechnungsjahres 2021 aufgrund der Ist-Rechnungen im 2022. Die überarbeiteten Offerten 2021 werden damit gegenstandslos. Wir sind uns des mit der Erarbeitung verbundenen Aufwandes für die TU sehr wohl bewusst und danken an dieser Stelle für die geleisteten Arbeiten.

Im Wechsel zu einer nachträglichen Defizitdeckung 2021 sehen wir folgende Vor- und Nachteile:

- Verzicht auf eine erneute Überarbeitung der Offerten 2021  
Wie aufgezeigt, wären die Offerten 2021 aufgrund der Änderung bei der Vorsteuer noch einmal anzupassen und dabei die Abgeltung zwischen Covid-19-bedingte Effekte und nicht Covid-19-bedingte Effekte aufzuteilen. Mit dem Wechsel zur Defizitdeckung entfällt dieser Aufwand.
- Konzentration der Ressourcen auf das Bestellverfahren 2022  
Der Wegfall der Weiterbearbeitung der überarbeiteten Offerten erlaubt es sowohl den TU als auch den Bestellern, sich auf das Bestellverfahren für 2022 und 2023 zu konzentrieren.
- Keine Diskussionen um die Entwicklung der Erlöse im 2021  
Da die Abgeltungen für 2021 auf Basis der bereits abgeschlossenen Angebotsvereinbarungen geleistet werden und die Defizitdeckung aufgrund der effektiven Erlöse 2021 geleistet wird, entfallen Diskussionen und Verhandlungen zwischen TU und Besteller über die in den Offerten 2021 zu planenden Erlöse.
- Wegfall der Nachkalkulation der Erlöse 2021  
Mit der Defizitdeckung besteht keine Notwendigkeit mehr einer separaten Nachkalkulation der Erlöse, damit entfallen auch die Schwellenwerte gemäss Schreiben vom 15. März 2021.
- Korrekte Abbildung der erbrachten Leistungen  
Einzelne Leistungen wie insbesondere die Nachtangebote wurden im 2021 nicht wie in den Offerten vorgesehen erbracht. Mit der Defizitdeckung wird sichergestellt, dass die effektiv angefallenen Kosten entschädigt werden.
- Gleiches Vorgehen in den beiden Jahren 2020 und 2021 sowie in den Sparten RPV und Ortsverkehr  
Das Parlament erwartet für den Ortsverkehr neu auch eine Defizitdeckung für das Jahr 2021, mit einer Defizitdeckung auch für den RPV kommt ein einheitliches Verfahren zur Anwendung, das zudem bereits für das Jahr 2020 zur Anwendung kam und sich grundsätzlich bewährt hat.

- Einfache Berücksichtigung von Sonderfaktoren, wenig Risiko für die TU  
Analog dem Vorgehen im 2020 können Sonderfaktoren, die einen relevanten Einfluss auf das Jahresergebnis 2021 haben, jedoch bei der Defizitdeckung nicht berücksichtigt werden, zum Voraus mit den jeweiligen TU geklärt werden.
- Einfache und gesetzlich vorgegebene Reservenverwendung  
Anders als bei der Überarbeitung der Offerten besteht für die Verwendung und Anrechnung noch bestehender Spezialreserven nach Artikel 36 PBG eine klare gesetzliche Grundlage.
- Gleiche Grundlage der Angebotsvereinbarungen  
Sämtliche Offerten und Angebotsvereinbarungen basieren auf den gleichen Grundlagen, nämlich dem Zustand vor Covid. Damit ist auch ein einheitliches Vorgehen bei der Festlegung der Kantonsbeiträge an den BIF festgelegt, die aufgrund der im RPV bestellten PKM und Zugskilometer beruht.
- Verschiebung der zusätzlichen Zahlungen  
Mit der Defizitdeckung erfolgen die zusätzlichen Zahlungen grundsätzlich erst 2022.

### **3. Rahmenbedingungen**

Das Parlament hat im Dezember 2020 einen Kredit für den RPV für die Jahr 2020 und 2021 in der Höhe von 290 Mio. Franken gesprochen. Für 2020 erwarten wir aufgrund der eingegangenen Gesuche um Defizitdeckung einen Bedarf von knapp 90 Mio. Franken. Damit stehen auf Seiten Bund für 2021 noch etwa 200 Mio. Franken zur Verfügung.

#### **Höhe der Defizitdeckung**

Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass die seitens Bund zur Verfügung stehenden Mittel ausreichend sein sollten. Wie bereits im 2020 werden wir bei der Festlegung der Höhe der Defizitdeckung Sonderfaktoren, die einen relevanten Effekt auf das Jahresergebnis haben und nicht Covid-19-bedingt sind, nicht berücksichtigen. Wir erinnern aber daran, dass wir seitens TU das Umsetzen möglicher Einsparungen erwarten, dies trifft insbesondere auch für TU zu, die aus anderen Gründen als der Covid-19-Krise mit Mehrkosten konfrontiert sind. Sollten die Mittel des Bundes entgegen den Erwartungen nicht ausreichend sein, behalten wir uns vor, die Kostenentwicklung und die erzielten Einsparungen zu berücksichtigen. Eine Erhöhung des Kredites ist nicht vorgesehen.

Im Rahmen der Gesuche um Defizitdeckung sind allfällige noch bestehende Reserven nach Artikel 36 PBG proportional zum Verlust anzurechnen.

#### **Defizitdeckung: Linien mit positivem Ergebnisse**

Einzelne Gesuche für die RPV-Defizitdeckung 2020 weisen Linien mit negativen und Linien mit positiven Ergebnissen aus. Nach einer Diskussion zwischen BAV und der KKDöV wurde eine gemeinsame Methode vereinbart. Grundsätzlich werden die positiven Linienergebnisse als "negative Abgeltungen" erfasst (gleiches Vorgehen wie im ordentlichen Bestellverfahren).

Dieses Vorgehen kann bei gewissen TU dazu führen, dass einzelne Kantone über alle Linien betrachtet keine Defizitdeckung zahlen müssen, sondern eine «Forderung» gegenüber dem jeweiligen TU resultiert. Im Rahmen der Defizitdeckung verzichten die betroffenen Kantone auf diese Forderung, was bei der TU auf eine zusätzliche Abgeltung hinauslaufen würde, welche höher als das effektive Defizit ist. Solche "Gewinne" sind auf die übrigen Linien umzulegen oder der Reserve gemäss Art. 36 PBG zuzuweisen.

#### 4. Weiteres Vorgehen

Das BAV wird die vom Parlament geforderte Botschaft in den nächsten Wochen finalisieren. Im Sommer 2021 ist eine kurze Vernehmlassung geplant. Die Beratung im Parlament soll in der Wintersession erfolgen, die Verabschiedung des Gesetzes somit noch vor Ende 2021.

Sollte sich im Rahmen der Vernehmlassung zeigen, dass der vorgeschlagene Systemwechsel im RPV keine Mehrheit finden, dann wird ein Verzicht auf die Anpassung des PBG für den RPV zu prüfen sein und es käme in diesem Fall für die Unterstützung des RPV im 2021 trotzdem das Verfahren gemäss Schreiben vom 15. März 2021 zur Anwendung.

Wir gehen aber aktuell davon aus, dass der Vorschlag der Defizitdeckung im 2021 eine Mehrheit finden wird. Entsprechend werden wir die eingegangenen Offerten für 2021 nicht weiterbearbeiten. Die ausstehenden Zahlungen 2021 erfolgen auf der Basis der bereits abgeschlossenen Angebotsvereinbarungen. Für das konkrete Vorgehen bezüglich Gesuche um Defizitdeckung verweisen wir auf die Weisung zur Jahresrechnung 2020 vom 16. Dezember 2020: [Bundesamt für Verkehr BAV Prüfung der Jahresrechnung \(Art. 37 PBG\) \(admin.ch\)](#). Wir werden die Weisung im Winter 2021 aktualisieren. Das Verfahren soll grundsätzlich analog ablaufen, einzige relevante Anpassung ist der Wegfall der Vorsteuerkürzung auf der Defizitdeckung (gemäss Kalkulationsschema auf Seite 7). Die Gesuche um Defizitdeckung werden wiederum im Rahmen der Jahresrechnungen geprüft, können aber bereits vor der Generalversammlung eingereicht werden. Wie für 2020 bitten wir die TU wiederum, den Bestellern bis Ende März 2022 eine Abschätzung über den Mittelbedarf für die Defizitdeckung 2021 einzureichen. Demgegenüber besteht keine Notwendigkeit mehr für eine Meldung im Dezember, wie dies gemäss Schreiben vom 15. März 2021 vorgesehen war.

Mit dem Wechsel zu einer Defizitdeckung ergibt sich eine Verzögerung der Auszahlung der zusätzlichen Abgeltungen, da diese grundsätzlich erst 2022 erfolgen.

In Fällen, in denen die Angebotsvereinbarung für das Jahr 2021 noch nicht unterzeichnet wurde, wird sie aufgrund einer Offerte 2021 ohne COVID-Effekte erstellt, wie dies auf nationaler Ebene der Fall ist.

In Ausnahmefällen sind Anpassungen der Offerten und Angebotsvereinbarungen 2021 für nicht Covid-19-bedingte Effekte in Absprache mit dem BAV weiterhin möglich.

Wir hoffen, Ihnen unserer Beweggründe für den kurzfristigen Systemwechsel hinreichend und verständlich aufgezeigt haben und danken für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

#### 5. Weiteres Vorgehen 2022

Am Vorgehen bezüglich den Offerten 2022 ergeben sich keine Änderungen. Momentan ist eine Aktualisierung der Werte in den verschiedenen Prognosetools von Alliance Swiss Pass (ASP) auf Ende August 2021 vorgesehen.

Aufgrund von Rückmeldungen möchten wir hier noch darauf hinweisen, dass im Prognosetool von ASP zu den Pauschalfahrausweisen nicht sämtliche Pauschalfahrausweise enthalten sind, sondern nur die Generalabonnemente, die Halbtax-Abonnemente sowie die Tageskarten. Die übrigen Pauschalfahrausweise wie bspw. Swiss Travel System oder Marschbefehle sind nicht enthalten und müssen separat geplant werden. Die Prognose dieser Pauschalfahrausweise kann mittels der Wachstumsfaktoren "Gesamter Ertrag Personenverkehr" erfolgen.

Im Rahmen der im Herbst zu unterbreitenden aktualisierten Offerten 2022 bitten wir die TU, sowohl die Annahmen sowie den Gesamtbetrag der Covid-19-bedingten Einnahmehausfälle für die RPV-Linien anzugeben. Die Besteller benötigten diese Angaben für die Beantragung der notwendigen Erhöhungen der Kredite zur Abgeltung der Einnahmehausfälle.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr

Dr. Peter Füglistaler  
Direktor

Pierre-André Meyrat  
Stv. Direktor

Kopie per E-Mail an:

- KöV / KKDöV, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3000 Bern 7 - [mirjam.buetler@koev.ch](mailto:mirjam.buetler@koev.ch) / [markus.sieber@koev.ch](mailto:markus.sieber@koev.ch)
- VöV, Dählhölzliweg 12, 3000 Bern 6 - [ueli.stueckelberger@voev.ch](mailto:ueli.stueckelberger@voev.ch)
- Alliance SwissPass, 3000 Bern 6 - [helmut.eichhorn@allianceswisspass.ch](mailto:helmut.eichhorn@allianceswisspass.ch)
- EFV, Bundesgasse 3, 3003 Bern - [frank.schley@efv.admin.ch](mailto:frank.schley@efv.admin.ch)

Intern per Zeiger an:

- FÜ, MEP, PK, pv(alle), mz, sn, km, rev, fc